





Abdruck  
der

Ordnung,

Nach welcher des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
H e r r n

**S r n f t e n s,**

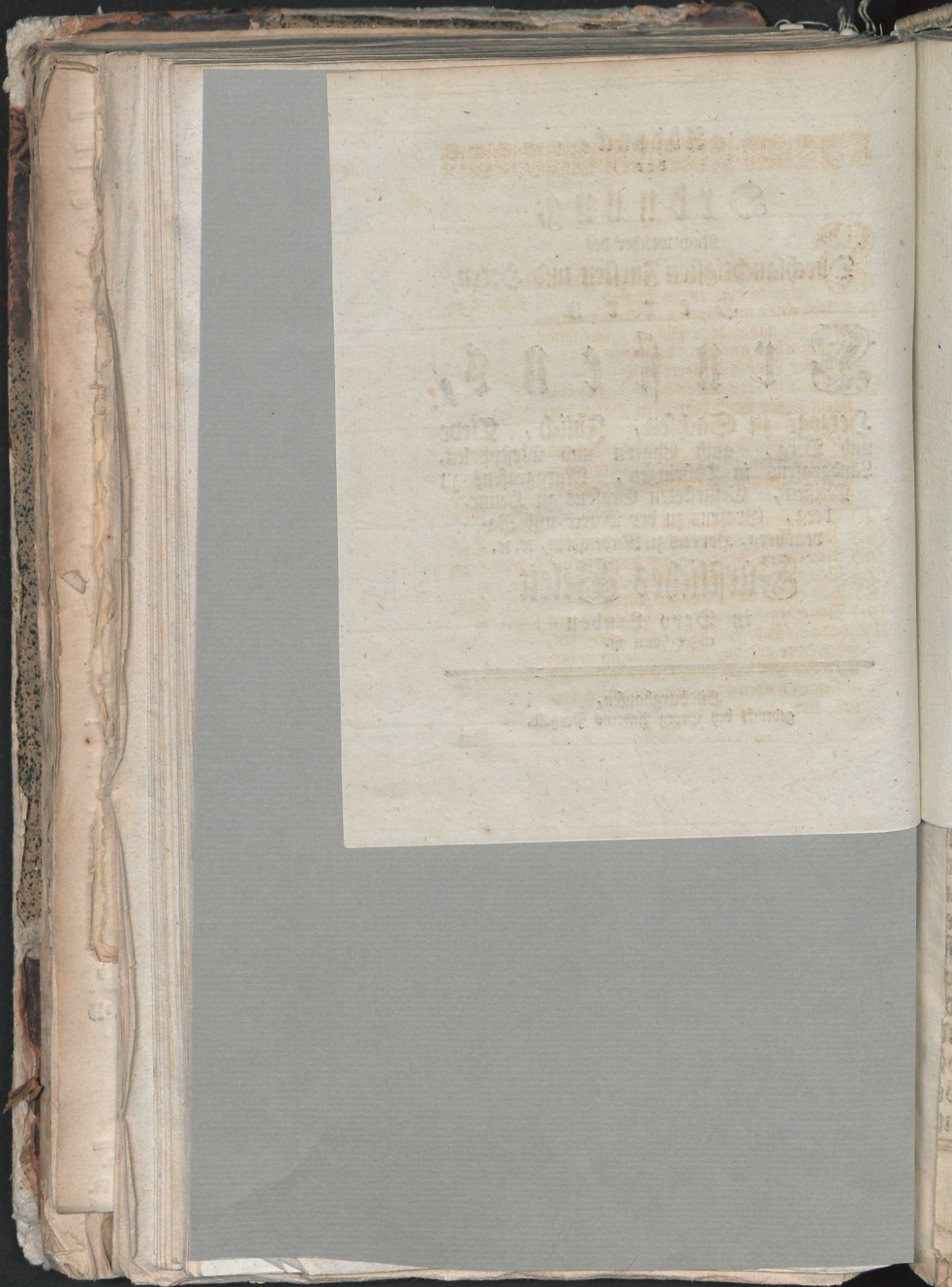
Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve  
und Berg, auch Engern und Westphalen,  
Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu  
Meißen, Gefürsteten Grafens zu Henne-  
berg, Grafens zu der Marck und Ra-  
vensberg, Herrns zu Ravenstein, &c. &c.

**Fürstliches Geleit**

in Dero Landen  
einzunehmen ist.

---

Hildburghausen,  
gedruckt bey Georg Andreas Bengold.





(I.)

**S**on einem Kaufmann zu Hof oder Wagen, in währenden Messen 3.gr. 6.pf.

(2.) Von einen mit Gütern, Kramwaaren, Getraide und andern Dingen, wie solche Nahmen haben mögen, beladenen Wagen, so außer Landes geführet wird — 3.gr. —

(3.) Jedoch mit dem Unterscheid, daß von hiesigem außer Land fahrenden Häfen oder Töpfen, item Weiß-Büttner- und dergl. gar geringen Waaren; auch von Getraide-führen, da unter 10 Simer aufgeladen, vom Wagen nur die Hälfte gegeben werde, nemlich — — — 1.gr. 6.pf.

(4.) Von einem einspännigen Karrn — — — 1.gr. 6.pf.

(5.) Von jedem zugespanneten Pferde als: — — — 1.gr. 6.pf.

(6.) Von einem zweispännigen Karrn ferner — — — 1.gr. 6.pf.

(7.) Von einem dreispännigen Karrn — — — 2.gr. 6.pf.

(8.) Von einem vierspännigen Karrn — — — 2.gr. 6.pf.

(9.) Von einem mehr als vierspännigen Karrn 3.gr. —

Und wann die Fuhrleute Mietzhyerde angeben, sollen keine andern, als die, welche in hiesigen Landen, und zwar länger nicht, als auf einen halben Tag, mitgenommen werden, frey passieren.

):( 2

Und

Und wird von obigen überall, wann an denen  
Orten, wo das Geleit abzugeben, abgela-  
den wird, das halbe Geleit entrichtet.

Hingegen wird das völlige Geleit gegeben, von  
allem was außer Land wieder geführet, ge-  
trieben oder gebracht wird.

Von ledig zurückgehend- oder durchpassirenden  
Wagen oder Karren aber, wird auch nur  
das halbe Geleit abgestattet.

Von einer vierspännigen Fuhr Bauholz 1.gr. 6.pf.

Von einer zweispännigen halb so viel, als 9.pf.

Von einem Mühlstein — — 1.gr. —

Von einem Koppel Pferd — — 1.gr. —

Dasjenige, so geritten wird gehet frey; Doch  
wo mehr als eine Koppel, gehet von zwölf  
Pferden eines frey.

Von einem andern Pferd oder Fohlen, so auß-  
ser Land verkauft wird — — 4.gr. —

Von einem fetten oder schlachtbaren Ochsen,  
welcher in hiesigem Lande geweidet, und  
von ausländischen Viehhändlern oder Metz-  
gern aufgekauft wird 12.gr. —

Item von einer fetten schlachtbaren Kuh oder  
Rind — — 6.gr. —

Von einem andern magern Stück Rindvieh  
groß und klein — — 1.gr. —

Von einem Maßschwein, so außer Landes ge-  
trieben wird — — 4.gr. —

Von einem schlachtbaren fetten Hammel oder  
dergleichen Schaaf — — 2.gr. —

Von magern Hammeln, Schaafen, desglei-  
chen

Gen Böden, Ziegen und Schweinen	3. pf.
Jedoch soll das Vieh derer von Adel, so sie aus hiesigen Landen schicken, von diesem Impost frey seyn, so bald sie aber im Lande an Aus-treibende solches verkaufen, müssen die Vieh-händler solches völlig verzeihen. Die Un-terthanen aber derer Fürstl. Anverwandten Häuser, nicht weniger derer Stifften Würzburg und Bamberg, wofern hiesige Unterthanen gleiches genießen, geben von einem fetten Ochsen nur	
Von dergleichen Kuh oder Maßschweine	3. gr. —
Von fetten Hammel oder Schaaf	1. gr. 6. pf.
Von übrigen geringen Viehe	— 6. pf.
Was im Lande ist und verbleibet, davon wird nichts gegeben.	3. pf.
Was aber nur durch hiesige Lande getrieben, oder von auswärtigen Orten eingeführet oder zu Markt gebracht, aber nicht ver-kaufet wird, von dem ist das folgende Ge-leit zu entrichten. Nämlich:	
Von einem Stück Rindvieh groß oder klein, Item von einem Maßschwein	1. gr. —
Von einem Saugkalb, Laufer Schwein, Ham-mel, Schaaf, Lamm, Bock, Ziegen, Ferkel	3. pf.
Desgl. von einem Saugkalb, Laufer Schwein, Jährlingshammel, Kälberjährling, oder Lamm, so aus dem Lande verkauft, oder von der Weide aus dem Lande getrieben worden	3. pf.
Ist das Saugkalb über 6 Wochen, wird es für ein Kind gerechnet, und giebet	1. gr. —
)( 3	Wenn

Wenn Lämmer, Saugziegen und Ferkel nicht  
 über 6 Wochen alt, gehen zwey Stück  
 für eines, und wird nur — 3. pf.  
 Nach den 6 Wochen aber das völlige Geleit  
 vom Stück gegeben, nemlich — 3. pf.  
 Von jeden Händler von fremden Orten, so seine  
 Waaren auf einem Pferde führet, da er sich  
 damit auf hält und handelt, jedes Tages 3. gr. —  
 Hat er aber mehr Paß oder Fuhrpferde, giebt  
 er auf jedes Pferd täglich noch 3. gr. —  
 Von einen Krämer der seine Waaren auf den  
 Schubkarn mit sich führet, trägt oder  
 tragen läset, und verkaufet, jedes Tages 1. gr. —  
 Von denen aber, so nur durchreisen, und  
 nichts verkaufen, ingleichen denen, so auf  
 Wochen- und Jahrmärkten feil haben,  
 wird halb Geleit gegeben.  
 Die Italiäner und dergleichen Hausvren, haben  
 nebst denen 3. gr. Geleit, wann sie hier oder  
 in andern Unsern Städten, ingleichen auf  
 dem Lande hausiren, jeder täglich zu geben 16. ggr. —  
 Die Tabetträger und andere zu Fuß, über  
 das Geleit, ieder täglich — 8. ggr. —  
 Und haben sich selbige jedes Orts, wo sie haufi-  
 ren, zu besonderen Zetteln auf 1, 2, oder 3  
 Tagen anzumelden, auch da sie andere Ursä-  
 chen ihres Aufenthalts vorwenden, sollen  
 ihre Waaren von denen Geleitseinnehmern  
 so lang versiegelt werden.  
 Von jeden Ballen Tuch, über des Fuhrmanns  
 Geleit, — — — 9. pf.  
 Von



Von einem Stück Tuch, so allhier gefärbet worden	3. pf.
Von einem Kienruß-Hopfen-Glas- und dergleichen Träger, ingleichen von fremden Obst- oder Butter-Höcken	4. pf.
Von einem beladenen Schubkarn	6. pf.
Von einem Schlitten mit einem Pferde, wie beyhm einspannigen Karn	1. gr.
Und so auch vom zugespannten Pferde	6. pf.
Vom Centner Butter so aufgekauft und außer Land gebracht wird	4. ggr. —
Vom Centner inländischen Käse	3. gr. —
Desgleichen von inländischen Umschitt	4. ggr. —
Von Centner roher Wolle, so im Lande aufgekauft und hinaus geführet wird	6. ggr. —
Desgleichen von Centner gekämmter Wolle	3. gr. —
Von einem Stück roher Ochsenhaut	1. ggr. —
Von einer Rühhaut	9. pf.
Von übrigen kleinen Fellen, vom Stück	2. pf.
Vom Centner Speck	3. ggr. —
Vom Centner Garn	2. ggr. —
Vom Centner inländischen Pech so ausgeführet wird	6. pf.
Von jedem Centner dürr oder gewelcht Obst so aufgekauft und ausgeführet wird	2. gr. —
Von ieder Kleyen Vogel, so im Lande aufgekauft und außer dasselbe getragen wird	3. pf.
Vom fremden Brantwein, welcher hieher ins Land verkauft wird, über die gewöhnliche Trancksteuer zum Geleit vom Maas	1. pf.
Von einem Juden zu Ross oder Wagen	6. ggr. —
Von	

Von einem Juden zu Fuß — 3. gr. —  
Von Jüdischen Weib und Kind — 2. gr. —

Wenn das Kind über 12 Jahr, wird es  
dem Alten gleich gehalten.

Wann ein Jud im Lande, in der Stadt, oder  
auf denen Dörfern hausiren will, soll er  
über obiges Geleit annoch täglich 16. ggr. —

Und wenn er über Nacht im Lande bleibet an-  
noch geben — 4. ggr. —

Auch soll deren keiner, wann er sich gleich auf  
der Hof- und Schutz-Juden Freyheit be-  
ruhet, ohne besondere vorzuzeigende Con-  
cession, in welcher er expresse benahmet,  
frey passiren, und im übrigen mit diesen,  
wie oben mit denen Italianern gehalten  
werden.

Urkundlich mit dem Fürstlichen Cammer-Sie-  
gel bedrucket. So geschehen Hildburghausen den  
31. Jan. 1709.



Wd 3194

40

ULB Halle 3  
001 944 24X



TA-22L

VON 8  
VON 17  
D

M.C





Durchlauchtig  
S  
Herzogs zu  
und Berg,  
Landgrafens in  
Meißen,  
berg,  
vensberg

Cleve  
phalen,  
ens zu  
enne  
Ra-  
cc.

